4. HINWEIS

4.1 Mögliche Immissionen

Durch die Bewirtschaftung, der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke können unvermeidliche Immissionen auftreten. (Pflanzenschutzmaßnahme, sowie Düngung u. Lärm.)

4.2 Nachweis der Berücksichtigung der Pflanzgebote

Die Erfüllung des Pflanzgebotes ist bei der Schlußabnahme des jeweiligen Bauvorhabens der zuständigen Baurechtsbehörde nachzuweisen.

4.3 Außenwandbegrünung der Wohngebäude

Eine Außenwandbegrünung der Wohngebäude mit Rankpflanzen ist aus ökologischen und gebäudeklimatischen Gründen (Ausgleichswirkung) wünschenswert.

4.4 Erschließen von Grundwasser

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

4.5 Drän- und Grundwasser

Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

4.6 Bodendenkmale

"Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist(§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen."

4.7 Lebende Einfriedigungen

Die Grenzabstande von lebenden Einfriedigungen werden durch das Nachbarrecht geregelt.